

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Lameko GmbH Sonnen- und Sichtschutztechnik - Auftragnehmer - (Stand 25.07.2025)
I. Allgemeines

I.I Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Auftragnehmer (Unternehmer) auszuführenden Aufträge des Auftraggebers (Kunde) sind neben den individuell getroffenen vorrangigen Vereinbarungen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, (VOB/B.)

I.II Jeglichen anders lautenden Bedingungen oder Vertragsänderungen Bestimmungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie werden dem Auftragnehmer gegenüber nur wirksam, wenn er diesen Änderungen in Textform zustimmt.

I.III Alle Vertragsabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

II. Angebote und Unterlagen

II.I Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend.

II.II Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot des Auftragnehmers. Inhalt und Umfang unserer Lieferung und Leistungen bestimmen sich grundsätzlich nach der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

II.III Der Auftragnehmer erbringt keine Planungsleistungen. Soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist, nimmt der Auftragnehmer sein Aufmaß anhand der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne.

II.IV Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer zur Erstellung des Aufmaßes Pläne, in welche die entsprechenden Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses bzw. des Angebotes des Auftragnehmers den einzelnen Fenstern/Türen zugeordnet sind.

II.V Bestellungen von Sonderanfertigungen können nach Auftragsbestätigung weder geändert noch rückgängig gemacht werden.

II.VI Wird das Vertragsverhältnis durch Verschulden des Auftraggebers aufgelöst, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle bis dahin erbrachte Leistungen vergütungspflichtig. Für die bis dahin noch nicht erbrachten Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Aufwandspauschale von 30% des Auftragswertes der nicht erbrachten Leistungen oder den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Aufwandes zu verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

III. Preise

III.I Soweit Festpreise für das zu liefernde Material vereinbart sind, gelten diese für 12 Monate.

III.II Die Festpreisgarantie erstreckt sich nur auf reine Materialpreise. Festpreise beziehen sich nicht auf mögliche Maßänderungen nach technischem Aufmaß. Maßänderungen bedingen eine Preisminderung bzw.-erhöhung.

III.III Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung-, Fracht- und sonstigen Versandkosten, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

IV. Lieferung/Lieferzeit

IV.I Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese erst nach vollständiger technischer Klärung.

IV.II Wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet, wird die Vergütung für die bereits erbrachte und die aufgrund des Annahmeverzugs noch nicht erbrachte Leistung sofort fällig. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die Einlagerung der Ware auf Risiko und Kosten des Auftraggebers vornehmen. Für die Einlagerung kann der Auftragnehmer pro Sonnenschutzanlage und pro Tag eine Aufwandspauschale von 10,00€ verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Auftraggeber kann das Weiteren die Bezahlung von der Anlieferung der Ware abhängig machen, wobei dann die Gefahr der Verschlechterung, der Beschädigung und des Untergangs mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber übergeht.

V. Zahlungsbedingungen

V.I Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder vom Auftragnehmer nicht bestritten werden.

V.II Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe der einfachen Mängelbeseitigungskosten zu.

V.III Zeigt der Kunde durch sein Verhalten oder durch andere Umstände an, dass er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, so erfolgt die Leistung und Montage nur gegen Barzahlung bzw. Vorauskasse.

VI. Abnahme

VI.I Der Auftragnehmer hat bei Werkverträgen Anspruch auf eine Teilabnahme, wenn ein klar abgrenzbarer Teil der Leistung erbracht ist (z.B. eine Fassadenseite fertiggestellt, ein Stockwerk fertig gestellt, eine Wohneinheit fertig gestellt, ein Bauteil fertig gestellt, usw.).

VI.II Hat der Auftragnehmer bei einem Werkvertrag die Montagearbeiten fertig gestellt und ist ein Anschluss der Anlagen bzw. eine Inbetriebnahme- sofern vertraglich vereinbart – aufgrund fehlender bauseitiger Vorleistungen (wie z.B. Elektroleistungen) nicht möglich, hat der Auftragnehmer auch ohne Anschluss bzw. Inbetriebnahme Anspruch auf Abnahme. Dem Auftraggeber steht es frei, die Funktionsfähigkeit der Anlagen durch den Anschluss von mobilen Fahrkabeln auf eigene Kosten zu prüfen. Die fehlende Inbetriebnahme bzw. der fehlende Anschluss können – sofern vom Vertragssoll umfasst – im Abnahmeprotokoll vorbehalten werden.

VI.III Ist der Elektronische Anschluss der Anlagen aufgrund fehlender bauseitiger Vorleistungen (z.B. Elektroleistungen) bei Montage nicht möglich oder ist er nicht vom Vertragssoll des Auftragnehmers umfasst, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer die Behänge ca. 20 bis 30 cm aus den Kästen / Blenden herausstehen lässt, um die dann nachträglich durch den Auftraggeber selbst zu erbringende Anschlussleistung zu erleichtern. In Diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer keinen Schutz der Leistung für die heraushängenden Behänge im Sinne des § 4 Abs. 5 VOB/B.

VII. Montagebedingungen

Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen:

VII.I Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Elektroleistungen erbracht sind, sodass die Sonnenschutzanlagen angeschlossen werden können, dass evtl. notwendige Abdichtungs- und Verputzarbeiten in den Laibungen durchgeführt sind.

VII.2 Ein den Anforderungen der Berufsgenossenschaft entsprechendes Gerüst ist vom Auftraggeber zu stellen, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein und können bei Eintreffen eines Montagetrupps des Auftragnehmers durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Anlagen nicht eingebaut werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die hieraus entstandenen und entstehenden Kosten zu übernehmen.

VII.II Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten oder Umsetzungen auf der Baustelle ermöglichen, vorausgesetzt.

VII.III Soweit die vorgenannten Zusatzarbeiten und/oder Umsetzungen erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers hin von dem Auftragnehmer als Regiearbeiten ausgeführt werden. Die hierdurch anfallenden Lohn- und Materialkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn die Zusatzarbeiten von dem Auftragnehmer zu vertreten sind.

VIII. Gewährleistung

VIII.I Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

VIII.II Bei berechtigten Mängeln ist der Auftraggeber zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Das Wahlrecht des Auftraggebers, nach § 439 Abs. 1 BGB entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, geht nach ergebnislosem Ablauf einer ihm zur Vornahme der Wahl gesetzten angemessenen Frist auf den Auftragnehmer über.

VIII.III Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungshilfen des Auftragnehmers, beruhen. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzlichen Vertragsverletzungen angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

VIII.IV Im Falle der lediglich leichten oder mittleren fahrlässigen Pflichtverletzung übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Mangelfolgeschäden.

VIII.V Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; Eine wesentliche Vertragspflicht ist verletzt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

VIII.VI Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII.VII Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

VIII.VIII Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass der gerügte Mangel nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, hat der Auftraggeber die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen.

IX. Gesamthaftung

IX.I Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VIII vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

IX.II Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

IX.III Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

X. Eigentumsvorbehalt

X.I Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

X.II Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; Er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Eingang erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

X.III Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

X.IV Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.

X.V Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auch die Forderung zur Sicherung der Forderung des Auftragnehmers ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

X.VI Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierte Wert der Sicherheiten die zu Sichernden Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

XI.I Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Coesfeld.

XI.II Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist das Landgericht Münster.

XI.III Für Streitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XI.IIII Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

XII. Besondere Bestimmungen bei der Abrechnung über Factoring

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ansprüche aus den eigenen Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung ist nach Wahl des Auftragnehmers der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

Befindet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbeitreitender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt, zu leisten, an die der Auftragnehmer dann die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten hat auch das zugunsten des Auftragnehmers bestehende Vorbehaltseigentum hat dieser auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.